



## Rahmenvereinbarung

### Rahmenvereinbarung über die Beschaffung einer Awareness-Maßnahme

|                                                                                  |    |
|----------------------------------------------------------------------------------|----|
| Teil A Allgemeine Regelungen .....                                               | 2  |
| 1    Gegenstand .....                                                            | 2  |
| 2    Bestandteile der Rahmenvereinbarung .....                                   | 2  |
| 3    Einzelaufträge .....                                                        | 4  |
| 4    Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme .....                                   | 5  |
| 5    Höchstvolumen .....                                                         | 5  |
| 6    Vergütung der Leistungen .....                                              | 6  |
| 7    Preisanpassungen .....                                                      | 7  |
| 8    Rechnungen .....                                                            | 7  |
| 9    Haftpflichtversicherung .....                                               | 8  |
| 10   Haftungsregelungen .....                                                    | 8  |
| 11   IT-Sicherheit .....                                                         | 9  |
| 12   Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz .....                     | 9  |
| 13   Vertraulichkeit und Datenschutz .....                                       | 10 |
| 14   Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen ..... | 10 |
| 15   Verzug/ Reaktionszeiten/ Vertragsstrafen .....                              | 11 |
| 16   Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte .....                    | 12 |
| 17   Textform .....                                                              | 12 |
| 18   Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....                                      | 12 |
| 19   Sonstige Vereinbarungen .....                                               | 12 |
| Teil B: Erbringung von Cloudleistungen (EVB-IT Cloud) .....                      | 13 |
| 1    Geltung der AGB .....                                                       | 13 |
| 2    Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen .....                                | 13 |
| 3    Überblick über die vereinbarten Leistungen .....                            | 13 |
| 4    Gegenstand der Leistungen .....                                             | 13 |
| Kriterien .....                                                                  | 16 |
| 1    Art der Cloud .....                                                         | 16 |
| 2    Leistungsort .....                                                          | 16 |
| 3    Bereitstellungszeitpunkt .....                                              | 16 |
| 4    Endgeräte/Zugang .....                                                      | 16 |
| 5    Vertragsstrafen .....                                                       | 17 |



## Rahmenvereinbarung

### Rahmenvereinbarung über die Beschaffung einer Awareness-Maßnahme

#### Vertragsparteien

Auftraggeber

Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen

Castroper Straße 30

45665 Recklinghausen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: KV-0483

Auftragnehmer

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: \_\_\_\_\_

#### Teil A Allgemeine Regelungen

##### 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Leistungen:

Beschaffung einer Awareness-Maßnahme zur Sensibilisierung und Schulung zum Thema Informationssicherheit

##### 2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Es gelten als Vertragsbestandteile:

##### 2.1 dieser Vertragstext einschließlich der Begriffsbestimmungen und den folgenden Anlagen in der hier aufgeführten Rangfolge:

#### Anlagen zur EVB-IT Rahmenvereinbarung

| Anlage Nr. | Bezeichnung                      | Datum / Version | Anzahl Seiten |
|------------|----------------------------------|-----------------|---------------|
| 1          | Leistungsbeschreibung            | _____           | _____         |
| 2          | Preisblatt                       | _____           | _____         |
| 3          | Kriterienkatalog                 | _____           | _____         |
| 4          | Vertrag zur Auftragsverarbeitung | _____           | _____         |

Diese Rangfolge gilt auch im Rahmen der Einzelaufträge.



## Rahmenvereinbarung

### 2.2 für die jeweiligen Einzelaufträge, je nach Leistungsart, die folgenden EVB-IT AGB:

| Auswahl                             | AGB                          | Erläuterung                                                      |
|-------------------------------------|------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | EVB-IT Kauf-AGB              | Kauf von Hardware                                                |
| <input type="checkbox"/>            | EVB-IT Instandhaltungs-AGB   | Instandhaltung von Hardware                                      |
| <input type="checkbox"/>            | EVB-IT Überlassung Typ A-AGB | Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware (Kauf)               |
| <input type="checkbox"/>            | EVB-IT Überlassung Typ B-AGB | Zeitweise Überlassung von Standardsoftware                       |
| <input type="checkbox"/>            | EVB-IT Pflege S-AGB          | Pflege von Standardsoftware                                      |
| <input type="checkbox"/>            | EVB-IT System-AGB            | Erstellung von Gesamtsystemen, ggf. einschließlich Systemservice |
| <input type="checkbox"/>            | EVB-IT Systemlieferungs-AGB  | Lieferung von Systemen, ggf. einschließlich Systemservice        |
| <input type="checkbox"/>            | EVB-IT Erstellungs-AGB       | Erstellung bzw. Anpassung von Software                           |
| <input type="checkbox"/>            | EVB-IT Service-AGB           | Systemserviceleistungen                                          |
| <input checked="" type="checkbox"/> | EVB-IT Cloud-AGB             | Cloudleistungen                                                  |
| <input type="checkbox"/>            | EVB-IT Dienstleistungs-AGB   | Dienstleistungen                                                 |

Die einbezogenen EVB-IT AGB gelten in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

- ☒ sowie nachrangig folgende weitere Regelungen des Auftraggebers (z. B. zusätzliche oder besondere Vertragsbedingungen), namentlich Vertragsbedingungen der Gemeinsamen Kommunalen Datenzentrale (GKD) Recklinghausen, Besondere Vertragsbedingungen der GKD Recklinghausen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein Westfalen (BVB TVgG NRW).

sowie nachrangig zu Nummern 2.1 und 2.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die oben genannten EVB-IT AGB (zusammen oder einzeln auch die **EVB-IT AGB** genannt) stehen unter [evb-it.gov.de](http://evb-it.gov.de) zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware\* sowie auftragnehmerseitiger AGB für Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen im Besonderen Teil (Teil B) dieser Rahmenvereinbarung. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge solche Bedingungen als Anlage in der Tabelle aus Nummer 2.1 aufgelistet werden. Allerdings gelten für Software\* bzw. Softwarekomponenten, die Open Source Software\* sind, die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen.



## Rahmenvereinbarung

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer dem Angebot beigefügten Dokumenten Regelungen in den EVB-IT AGB, dieser Rahmenvereinbarung oder Einzelaufträgen widersprechen, sind sie ausgeschlossen.

Weitere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber zugelassen wurden.

Die in diesem Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

### 3 Einzelaufträge

Der Auftragnehmer ist aufgrund eines erklärten Einzelauftrages zu den dort beauftragten Lieferungen und/oder Leistungen verpflichtet, wenn diese nach der Rahmenvereinbarung vorgesehen sind.

Einzelaufträge beziehen die Regelungen der Rahmenvereinbarung ein.

#### 3.1 Abrufe und Bestätigung

##### 3.1.1 Der Einzelauftrag erfolgt

- ☐ mit dem/den Einzelauftragsmuster(n) aus Anlage Nr. \_\_\_\_.
- ☐ mittels elektronischem Bestellsystem gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_ und gemäß den dort aufgeführten Bestimmungen.
- ☐ mit dem Bestellformular aus dem ERP-System des Auftraggebers bzw. des jeweiligen Bedarfsträgers.
- ☒ wie nachfolgend beschrieben: per E-Mail
  
- ☐ Die Erteilung des Einzelauftrages erfolgt
  - ☐ nach Abstimmung der folgenden Punkte: \_\_\_\_ (z.B. Termine, konkretisierter Leistungsumfang).
  - ☐ nach Durchführung des Verfahrens/Abstimmungsprozesses gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_.

##### 3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Einzelaufträge aus dieser Rahmenvereinbarung unverzüglich, spätestens jedoch binnen

- ☐ einer Woche
- ☒ 10 Kalendertagen

wie folgt zu bestätigen:

- ☐ wie in Anlage Nr. \_\_\_\_ vorgesehen
- ☐ in folgendem Internetportal (z. B. Lieferantenportal des Auftragnehmers) wie dort vorgesehen:  
\_\_\_\_\_
- ☒ in Textform an: vergabestelle@gkd-re.de.



## Rahmenvereinbarung

### 4 Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme

Es besteht keine Verpflichtung zum Abruf von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung durch Auftraggeber oder Bezugsberechtigte, es sei denn, es ist in dieser Nummer etwas anderes vereinbart. Weder die Angabe geschätzter Auftragsvolumina noch die von Höchstvolumina führt zu einer Abnahmeverpflichtung.

- ☐ Die Mindestabnahme ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- ☐ Die Mindestabnahme beträgt \_\_\_\_\_ Euro (netto).
- ☐ Die Mindestabnahme ergibt sich aus den Regelungen zu den verschiedenen Leistungsarten (siehe Teil B dieser Rahmenvereinbarung).

#### Geltung der Mindestabnahme in Relation zur Laufzeit

- ☐ Die Mindestabnahme gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- ☐ Die Mindestabnahme gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
  - ☐ Die Mindestabnahme erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
    - ☐ anteilig.
    - ☐ gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- ☐ Die Mindestabnahme gilt pro Jahr der Laufzeit der Rahmenvereinbarung, kumuliert über die Gesamtlaufzeit.

### 5 Höchstvolumen

Das Höchstvolumen, d. h. der Höchstwert oder die Höchstmenge

- ☐ ergibt sich aus \_\_\_\_\_ [z. B. Bekanntmachung]
- ☐ ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- ☒ beträgt 250.000,00 € netto Euro (netto) (Höchstwert).

#### Geltung des Höchstvolumens in Relation zur Laufzeit

- ☒ Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- ☐ Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
  - ☐ Es erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
    - ☐ anteilig.
    - ☐ gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

#### 5.1 Mitteilungspflicht des Auftragnehmers

- ☐ Würde durch einen Einzelauftrag eine Höchstmenge bzw. der Höchstwert der Rahmenvereinbarung überschritten, wird der Auftragnehmer den Bezugsberechtigten und den Auftraggeber darauf hinweisen und den Einzelauftrag nicht ohne Freigabe des Auftraggebers und/oder des Bezugsberechtigten annehmen/bestätigen.



## Rahmenvereinbarung

- ☐ Die Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: \_\_\_\_\_

### 5.2 Folgen des Erreichens von Höchstvolumina

Bei Erreichen oder Überschreiten des Höchstvolumens ist der Auftragnehmer nicht mehr zur Erfüllung künftiger Einzelaufträge verpflichtet.

Unabhängig davon

- ☐ hat der Auftraggeber das Recht, diese Rahmenvereinbarung fristlos oder mit einer von ihm bestimmten Frist
- ☐ von maximal 3 Monaten
  - ☐ von maximal \_\_\_\_\_ Monaten
- zu kündigen.

Sieht die Rahmenvereinbarung mehrere Höchstvolumina vor und sind nicht alle Höchstvolumina ausgeschöpft, hat der Auftraggeber das Recht, die Kündigung auf die Teile der Rahmenvereinbarung zu beschränken, für die die Höchstvolumina ausgeschöpft sind.

- ☒ endet die Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Sind mehrere Höchstvolumina vereinbart, gilt dies erst, wenn alle Höchstvolumina ausgeschöpft sind. Sieht die Rahmenvereinbarung mehrere Höchstvolumina vor und sind nicht alle Höchstvolumina ausgeschöpft, hat der Auftraggeber das Recht, die Teile der Rahmenvereinbarung fristlos oder mit einer von ihm bestimmten Frist

- ☐ von maximal 3 Monaten
- ☐ von maximal \_\_\_\_\_ Monaten

zu kündigen, für die die Höchstvolumina ausgeschöpft sind.

## 6 Vergütung der Leistungen

### 6.1 Grundsätzliches

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich aus Anlage Nr. 2. Etwas anderes gilt nur, soweit ausnahmsweise eine Preisanpassung vereinbart ist und/oder soweit nach dieser Rahmenvereinbarung für Einzelaufträge Miniwettbewerbe durchzuführen sind und hierfür der Preis Zuschlagskriterium ist.

Materialkosten, Reisekosten und Nebenkosten\* sind in den Preisen enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Reisezeiten werden nicht vergütet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich zu zahlender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

### 6.2 Vergütung nach Aufwand

Soweit in Anlage Nr. 2 eine Vergütung nach Aufwand vorgesehen und im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes

#### 6.2.1 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

- ☒ Die Leistungen des Auftragnehmers werden in den Zeiten von 8:00 bis 17:00 Uhr an Arbeitstagen (Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen am vereinbarten Ort oder, soweit kein Ort vereinbart ist, beim Bezugsberechtigten) erbracht.



## Rahmenvereinbarung

- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers werden auch zu folgenden Zeiten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ erbracht.

### 6.3 Fälligkeit und Zahlungsfristen

Die Vergütung wird nach der Leistungserbringung fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nachfolgend oder im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist.

Die Vergütung für als Dauerschuldverhältnis zu erbringende Leistungen (z. B. Pflegeleistungen) ist abweichend davon wie folgt fällig:

- ☐ monatlich bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.
- ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- ☒ jährlich bis zum 31.12. des laufenden Jahres.
- ☐ gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- ☐ \_\_\_\_\_

### 7 Preisanpassungen

Die vereinbarte Vergütung gilt für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung und alle Einzelaufträge, jeweils einschließlich etwaiger Verlängerungen. Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen ist ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend ausnahmsweise Abweichendes vereinbart ist.

- ☒ Die nachfolgende Regelung gilt
- ☒ für alle Produkte und Leistungen
- Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen darf erstmals 12 Monate nach Beginn der Rahmenvereinbarung, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. Sie gilt nur für bei Wirksamwerden der Erhöhung noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:
- ☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- ☐ Abweichend von Satz 1 darf eine Erhöhung erstmals \_\_\_\_\_ Monate nach Beginn dieser Rahmenvereinbarung angekündigt werden.
- ☐ Abweichend von Satz 3 beträgt die maximale Erhöhung \_\_\_\_\_ % gegenüber dem vorher geltenden Preis.
- ☐ Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich *[im Standard gemäß Nummer 25.2]* verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums angekündigt werden.
- ☐ Das Recht auf Preiserhöhungen durch den Auftragnehmer ist in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.

### 8 Rechnungen

- ☐ Die Rechnung ist nach den folgenden Vorgaben elektronisch einzureichen
- ☐ E-Rechnungsverordnung des Bundes - ERechV
- ☐ \_\_\_\_\_ [z.B. E-Rechnungsverordnung des jeweiligen Landes oder andere Vorschrift]



## Rahmenvereinbarung

- ☐ Dabei ist folgende Leitweg-ID \_\_\_\_\_ zu verwenden. Zudem müssen alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder

\_\_\_\_\_ gefüllt sein. Weitere Details ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

- ☐ Die Leitweg-ID(s), auszufüllende Zusatzfelder etc. ergeben sich aus Anlage Nr.
- ☐ Die Leitweg-ID(s), auszufüllende Zusatzfelder etc. ergeben sich aus dem Einzelauftrag.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- ☒ Rechnungen sind an folgende Stelle zu richten: rechnungen@gkd-re.de
- ☐ Der Einzelauftrag wird mit dem jeweiligen Bezugsberechtigten abgerechnet.
- ☐ Die Anforderungen an Rechnungen und weitere Details ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 9 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Auftragnehmer weist bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung dem Auftraggeber nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.
- ☒ Diese muss folgende Mindestdeckungssummen beinhalten:
- Sachschäden 500.000 Euro
- Personenschäden 500.000 Euro

Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Rahmenvereinbarung und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aus den Einzelaufträgen aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

### 10 Haftungsregelungen

#### 10.1 Haftung des Auftragnehmers

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für alle gesetzlichen und vertraglichen Freistellungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers und der Bezugsberechtigten aus der Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen insgesamt ausschließlich begrenzt auf den kumulierten Auftragswert der erteilten Einzelaufträge. Beträgt der kumulierte Auftragswert 1.000.000 Euro oder weniger, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 1.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 1.000.000 Euro bis zu 2.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 2.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 2.000.000 Euro bis zu 5.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 5.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 5.000.000 Euro bis zu 10.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 10.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt dieser kumulierte Auftragswert mehr als 10.000.000 Euro, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 20.000.000 Euro zugrunde gelegt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen.



## Rahmenvereinbarung

Etwaige Haftungsbeschränkungen aus den jeweils in den Einzelauftrag einbezogenen EVB-IT AGB gelten nicht, soweit nicht in nachfolgender Nummer etwas anderes vereinbart ist.

### 10.2 Ergänzende bzw. vom Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" abweichende Haftungsregelungen

#### 10.2.1 Andere Höhenbeschränkung der Haftung aus der Rahmenvereinbarung

- ☐ An die Stelle der in Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" [im Standard Nummer 21.1] vorgesehenen Beschränkung der Haftung tritt eine Beschränkung auf
  - ☐ \_\_\_\_\_ % des Gesamtbetrages der kumulierten Auftragswerte der erteilten Einzelaufträge.
  - ☐ \_\_\_\_\_ Euro
  - ☐ 5.000.000 Euro

#### 10.2.2 Zusätzliche Beschränkung der Haftung aus dem Einzelauftrag

- ☐ Ergänzend zum Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" [im Standard Nummer 21.1] ergeben sich etwaige Beschränkungen der Haftung des Auftragnehmers aus den jeweils in den Einzelauftrag einbezogenen EVB-IT AGB. Sie betreffen die Haftung aus den Einzelaufträgen und gelten pro Einzelauftrag.
  - ☐ An die Stelle der dort vorgesehenen Beschränkung auf den Auftragswert\* tritt eine Begrenzung auf \_\_\_\_\_ % des Auftragswerts\* des Einzelauftrags.
  - ☐ An die Stelle der dort vorgesehenen Beschränkung auf den Auftragswert\* des Einzelauftrags tritt eine Begrenzung auf \_\_\_\_\_ Euro.

#### 10.2.3 Sonstige Abweichungen vom Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers"

- ☐ Etwaige Beschränkungen der Haftung gelten nicht bei Datenschutzverletzungen.
- ☐ Etwaige Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Freistellungsansprüche
- ☐ Der Auftragnehmer haftet auch für entgangenen Gewinn.
- ☐ Regelungen zur Haftung ergeben sich ausschließlich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 10.3 Haftung des Auftraggebers

- ☐ Die Haftung des Auftraggebers ist wie folgt begrenzt: \_\_\_\_\_.
- ☐ Die Haftung des Auftraggebers ist begrenzt gemäß folgender Anlage \_\_\_\_\_.

## 11 IT-Sicherheit

Unbeschadet ggf. weitergehender gesetzlicher Anforderungen, weitgehender Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung und aus den Einzelaufträgen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber und die Bezugsberechtigten bei IT-Sicherheitsvorfällen oder Ereignissen, die voraussichtlich zu einem IT-Sicherheitsvorfall führen, von denen der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten betroffen sein könnten, unverzüglich über den Vorfall oder das jeweilige Ereignis, potentielle Auswirkungen beim Auftraggeber und den Bezugsberechtigten sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.

## 12 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- ☐ sich der Geheimschutzbetreuung durch die jeweils zuständige Stelle zu unterstellen.



## Rahmenvereinbarung

- ☐ die Regelungen der Bezugsberechtigten zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: \_\_\_\_\_

### 13 Vertraulichkeit und Datenschutz

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von den jeweiligen Regelungen in den jeweiligen, für den Einzelauftrag geltenden EVB-IT AGB, ergeben sich Regelungen zur Vertraulichkeit aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- ☒ Soweit durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), gilt Folgendes:
  - ☐ die Parteien des Einzelauftrags treffen auf Verlangen des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß dem Muster aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  - ☐ Details sind in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.
  - ☒ Es gilt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Anlage Nr. 4.

Ungeachtet dessen muss die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhalten.

- ☐ Bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten die gesetzlichen Mindestanforderungen und darüber hinaus die Regelungen aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 14 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen

#### 14.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung ist befristet und beginnt

- ☒ am 01.11.2026;
- ☐ mit Zuschlag;
- ☐ mit Zuschlag, jedoch frühestens am \_\_\_\_\_;

sie endet

- ☒ am 31.10.2028.
- ☐ mit Ablauf von \_\_\_\_\_ Monaten.

Soweit in Abschnitt "Folgen des Erreichens von Höchstvolumina" [im Standard Nummer 9.3] vereinbart, endet diese Rahmenvereinbarung jedoch unabhängig davon bei Erreichen der entsprechenden Höchstvolumina vorzeitig.

#### 14.2 Verlängerungen der Rahmenvereinbarung

- ☐ Die Rahmenvereinbarung verlängert sich \_\_\_\_\_ mal jeweils um \_\_\_\_\_ Monate zu denselben Bedingungen, wenn sie nicht mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Monaten zu ihrem Ende durch den Auftraggeber gekündigt wird. Sie endet jedoch spätestens nach \_\_\_\_\_ Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung aufgrund dieser Klausel erfolgt nicht, soweit die Rahmenvereinbarung [im Standard: aufgrund Nummer 9.3] vorzeitig endete.
- ☒ Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung 1 mal um 12 Monate zu denselben Bedingungen zu verlängern. Die Ausübung der Verlängerungsoption wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Vertragsende mitteilen.



## Rahmenvereinbarung

### 14.3 Ende/Kündigung von Einzelaufträgen

Das Ende der Rahmenvereinbarung lässt die Wirksamkeit bestehender Einzelaufträge unberührt. Für bestehende Einzelaufträge gilt die Rahmenvereinbarung bis zum Ende der Einzelaufträge weiter, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- ☐ Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, mit Wirkung frühestens zum Ende der Rahmenvereinbarung auch alle Einzelaufträge zu kündigen, soweit nach deren Rechtsnatur eine Kündigung möglich ist. Bis dahin erbrachte Leistungen werden anteilig vergütet, wobei etwaige Ansprüche wegen Mängeln unberührt bleiben. Nicht erbrachte Leistungen werden auch nicht vergütet, wobei § 648 BGB unberührt bleibt.
- ☒ Mit dem Ende der der Rahmenvereinbarung enden ebenfalls die bestehenden Einzelaufträge..
- ☐ Weitere Regelungen zum Ende der Rahmenvereinbarung ergeben sich aus dieser Anlage \_\_\_\_\_

### 14.4 Außerordentliche Kündigung/Rücktritt

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der gesamten Rahmenvereinbarung, von Einzelaufträgen oder jeweils Teilen davon aus wichtigem Grund fristlos oder mit einer Frist bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Abmahnung oder einer angemessenen Fristsetzung, es sei denn, dies ist gemäß § 323 BGB Abs. 2 Nr. 1 oder 2 entbehrlich oder es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber und die Bezugsberechtigten liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Der Auftragnehmer kann ein vereinbartes Produkt nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung eines Ersatzproduktes wird nicht erteilt. In diesem Fall können der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten bezüglich des betroffenen Produktes eine Teilkündigung erklären.
- Der Auftragnehmer kann einen wesentlichen Teil des vereinbarten Produktportfolios nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung von Ersatzprodukten wird nicht erteilt. In diesem Fall können der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten die Rahmenvereinbarung insgesamt kündigen.
- Der Auftragnehmer verletzt in einem Vertragsjahr schuldhaft und wiederholt Berichtspflichten und/oder Nebenpflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben.
- Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt festgelegte Liefer- bzw. Leistungszeiträume oder -zeitpunkte. Unwesentliche Überschreitungen bleiben dabei außer Betracht.
- Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt andere wesentliche Vertragspflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben.
- \_\_\_\_\_

Wird die Rahmenvereinbarung aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die Bezugsberechtigten berechtigt, erteilte Einzelaufträge ebenfalls außerordentlich zu kündigen bzw. soweit es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt, von nicht vollständig erfüllten Einzelaufträgen ganz oder teilweise zurückzutreten; soweit eine Teilleistung aus dem jeweiligen Einzelauftrag bereits bewirkt ist, kann der Auftraggeber hinsichtlich dieser Teilleistung jedoch nur zurücktreten, wenn er an dieser, unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation, objektiv kein Interesse hat.

## 15 Verzug/ Reaktionszeiten/ Vertragsstrafen

15.1 Der Termin- und Leistungsplan ist im Vertrag festgelegt oder wird nach Vertragsschluss zwischen den Parteien abgestimmt. Soweit nicht anders vereinbart, sind solche Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.



## Rahmenvereinbarung

15.2 Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, d.h. bei einer Teilkündigung nur bezogen auf die in Verzug befindliche Leistung, kündigen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall dem Auftraggeber zum Ersatz des durch die Kündigung des Vertrages entstehenden Schadens verpflichtet. Anstelle des durch die Kündigung entstehenden Schadens, kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Es gelten die Sätze 4 und 5 der Ziffer 15.2 entsprechend.

15.3 Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung eines vereinbarten Termins berechtigt, für jeden Werktag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes\* für die in Verzug befindliche Leistung zu verlangen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes für die in Verzug befindliche Leistung betragen.

15.4 § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann. Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafen beträgt maximal 5% des Auftragswertes. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

### 16 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt. Dies gilt auch für ein etwaiges Vermieterpfandrecht, z. B. in Bezug auf Hardware, Software und gehostete Daten des Auftraggebers.

### 17 Textform

Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Störungsmeldungen und Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem ausreichend.

### 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach §§ 38, 40 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge und für alle Streitigkeiten aus diesen Vertragsverhältnissen ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Der Auftraggeber ist auf Verlangen verpflichtet, die ihn im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

### 19 Sonstige Vereinbarungen

- ☐ Sonstige Vereinbarungen: \_\_\_\_\_.
- ☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.



## Rahmenvereinbarung

### Teil B: Erbringung von Cloudleistungen (EVB-IT Cloud)

#### 1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über Cloudleistungen gelten die EVB-IT Cloud-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

#### 2 Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen

Vereinbarte Nutzungsrechte gelten in folgender Rangfolge:

- Rechtegelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ (z.B. Anlage Nr. 3 Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung oder Anlage Nr. 1 Leistungsbeschreibung)
- Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den auftragnehmerseitigen AGB\* zu Art und Umfang der Cloudleistungen die gemäß Nummer 1 einbezogen wurden. Diese gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

#### 3 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Besondere initiale Leistungen (Setup)
- ☒ Software as a Service\* (SaaS\*)
- ☐ Platform as a Service\* (PaaS\*)
- ☐ Infrastructure as a Service\* (IaaS\*)
- ☐ Managed Cloud Services\* (MCS\*)
- ☐ Leistungen bei Vertragsende
- ☐ Sonstige Leistungen

#### 4 Gegenstand der Leistungen

##### 4.1 Art, Umfang und Termine

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus

- ☐ Anlage Nr. \_\_\_\_\_ und ergänzend aus dem Einzelauftrag.
- ☒ dem Einzelauftrag

jeweils unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung.

##### 4.2 Einmalige Leistungen

###### 4.2.1 Initiale Leistungen

###### 4.2.1.1 Art und Umfang der initialen Leistungen

- ☒ Der Auftragnehmer schuldet initiale Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\*.
  - ☒ Einzelheiten gemäß Anlage Nr. 1.
  - ☐ Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erbracht, sondern im Rahmen eines gesonderten Vertrages gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.



## Rahmenvereinbarung

- ☐ Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erbracht, sondern aufgrund eines Einzelauftrages gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_.
- ☐ Weitere Regelungen zu initialen Leistungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_

### 4.2.1.2 Vergütung der initialen Leistungen

Die initialen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

- ☒ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalpreis gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- ☐ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und Zuschlagstabelle dieses Moduls.
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_ Euro.

### 4.3 Leistungen auf Abruf

Art, Umfang und Termine der auf Abruf zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus

- ☐ Anlage Nr. \_\_\_\_ und ergänzend aus dem Einzelauftrag.
- ☒ dem Einzelauftrag

jeweils unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung.

- ☐ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt \_\_\_\_ (Stunden/Tage).
- ☒ Feiertage im Sinne dieses Moduls „Cloudleistungen“ sind die Feiertage in Nordrhein-Westfalen.

Recklinghausen \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum

GKD Recklinghausen – Zweckverband  
Der Verbandsvorsteher  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Kevin van Holt  
Kaufmännischer Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

### Begriffsbestimmungen

|                           |                                                                                                                                            |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Auftragswert</b>       | Der Auftragswert ist die Vergütung, die aufgrund eines Einzelauftrags zu zahlen ist.                                                       |
| <b>Bezugsberechtigter</b> | Der Bezugsberechtigte ist berechtigt zum Bezug von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung und Auftraggeber der von ihm oder für ihn erteilt |



## Rahmenvereinbarung

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                         | <p>Einzelaufträge (Einzelauftragsauftraggeber). Ob der Bezugsberechtigte auch selbst abrufberechtigt ist, ergibt sich aus Teil A, Nummer Teil AI 6.3 dieses Vertrages.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Nebenkosten</b>      | <p>Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig und vom Auftraggeber ausdrücklich als zu erstatten vorgesehen sind, aber weder Reisekosten noch Materialkosten sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Reaktionszeit</b>    | <p>Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt bei Cloudleistungen oder soweit ein Monitoring der Leistungen vereinbart mit dem Auftreten der Störung, anderenfalls mit Eingang der Störungsmeldung, läuft jedoch nur in den vereinbarten Servicezeiten*. Tritt die Störung außerhalb dieser Zeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit der nächsten Servicezeit*.</p> |
| <b>Remoteservice</b>    | <p>Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der vertraglichen Leistungen, in einigen EVB-IT AGB auch als Teleservice bezeichnet.</p>                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Störung</b>          | <p>Beeinträchtigung der Eignung der Leistung zur vertraglich vereinbarten bzw., soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei Leistungsbeginn vorlag.</p>                                                                                                                                         |
| <b>Systemkomponente</b> | <p>Teil des Gesamtsystems*, z. B. Hard- oder Software*. Hierzu gehören auch überlassene neue Programmstände* für die Software*.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Ticketsystem</b>     | <p>Ein Ticketsystem (auch Trouble-Ticket-System genannt) ist ein IT-System, mit dessen Hilfe Meldungen und Anfragen empfangen, klassifiziert, bestätigt und mit dem Ziel der Beantwortung bzw. der Problemlösung bearbeitet und deren Fortschritt beobachtet und überwacht werden können. Das Ticketsystem bestätigt den Eingang der Meldung unter Wiederholung deren Inhalts.</p>                                                                          |



## Rahmenvereinbarung

### Kriterienkatalog für Cloudleistungen Anlage \_\_\_\_\_ zur EVB-IT Cloudvertrag \_\_\_\_\_

Katalog gilt für folgende Leistungen: \_\_\_\_\_ (eindeutige Bezeichnung bzw. Verweis auf Leistungsbeschreibung)

#### Kriterien

##### 1 Art der Cloud

- ☐ Public Cloud (Ressourcen werden für eine Vielzahl nicht näher bestimmter Kunden bereitgestellt)
- ☒ Private Cloud bzw. sonstige Cloud gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ (z.B. Hybrid-Cloud, künftige Private Government Cloud für öffentliche Stellen)

##### 2 Leistungsort

Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Cloud-AGB erfolgt die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer nicht beschränkt auf die EU und den EWR sowie, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gem. Art. 45 DSGVO besteht, die Schweiz, sondern

- ☐ zusätzlich in Staaten mit Angemessenheitsbeschluss gem. Art. 45 DSGVO.
- ☐ ohne örtliche Beschränkung (sofern keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden).
- ☐ ohne örtliche Beschränkung, sofern die Anforderungen aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ für die Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllt sind.
- ☐ nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- ☐ nur in den folgenden vereinbarten Rechenzentren: \_\_\_\_\_
- ☐ ausschließlich für Support- und Wartungszwecke
  - ☐ auch in \_\_\_\_\_
  - ☐ auch außerhalb von EU und EWR, jedoch nicht in Staaten der Staatenliste im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 17 SÜG und § 32 SÜG;

wobei für personenbezogene Supportdaten die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten vorrangig gelten.

- ☐ Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Cloud-AGB dürfen Metadaten im Sinne des Anforderungskataloges C 5 (in Version 2020: OPS 11) nur in der EU und im EWR verarbeitet werden.
- ☐ Gemäß Anlage zur Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB, dort Anhang II. zur Kategorie Leistungsort.
- ☐ \_\_\_\_\_

##### 3 Bereitstellungszeitpunkt

- ☐ ab Vertragsbeginn
- ☐ ab dem \_\_\_\_\_
- ☒ innerhalb von        (z.B. 3 Tagen) nach Anforderung durch den Auftraggeber

##### 4 Endgeräte/Zugang

- ☒ webbasiert
- ☐ webbasiert optimiert für mobile Endgeräte



## Rahmenvereinbarung

nicht unterstützte Browser: \_\_\_\_\_

nicht die Minimalanzahl gleicher Systeme unterschritten wird

### 5 Vertragsstrafen

- ☒ Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten die im jeweiligen Einzelauftrag nach Nummer 3.1 vereinbarten Leistungstermine.
- ☐ Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ genannten Leistungen die dort genannten Vertragsstrafen vereinbart.
- ☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten\* gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.
- ☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten\* gelten die Regelungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- ☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- ☐ Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.